

FAQ Deutschlandticket des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand: 08. März 2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen.....	3
1.1	Wann startet das Deutschlandticket?	3
1.2	Werden bestehende Abos automatisch umgestellt oder kann ich mein bisheriges Abo behalten?.....	3
1.3	Ist das Deutschlandticket übertragbar und sind Mitnahmeregelungen für Kinder enthalten?	3
1.4	Ist die Mitnahme von Fahrrädern für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich?	3
1.5	Ist die Mitnahme von Hunden für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich?	3
2	Finanzierung	3
2.1	Wie wird das Deutschlandticket finanziert?.....	3
2.2	Wann stehen die zugesagten Mittel zur Verfügung.....	4
2.3	Wie erhalten die Unternehmen die Ausgleichsleistungen?	4
2.4	Ist die Finanzierung auch in den Folgejahren durch Bund und Länder gesichert?	4
2.5	Wie werden die Gelder zwischen den Bundesländern aufgeteilt?	4
2.6	Wie werden die Einnahmen aus den Ticketverkäufen aufgeteilt?	4
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3.1	Welche Rahmenbedingungen müssen geändert werden?.....	5
3.2	Bis wann müssen die Aufgabenträger eine Änderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder eine allgemeine Vorschrift verabschieden?	5
3.3	Wer ist für die Gültigkeit des Deutschlandtickets im Schienenpersonennahverkehr zuständig?	5
4	Tarifbestimmungen.....	5
4.1	Wo ist das Deutschlandticket gültig?	5
4.2	Gibt es ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Abonnements?.....	6
4.3	Gibt es eine Jobticket-Variante des Deutschlandtickets?.....	6
4.4	Können bei bedarfsorientierten Angeboten Zuschläge zum Deutschlandticket erhoben werden?	6
4.5	Wer ist in Bayern berechtigt, ein vergünstigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) zu erhalten?	6
4.6	Bleibt das 365-Euro-Ticket bestehen?	6
4.7	Ist eine Tarifgenehmigung einzuholen?	6
4.8	Ist das Deutschlandticket beihilferechtlich unbedenklich?.....	7
5	Wechselwirkung zur Unterstützung bei der Kostenfreiheit des Schulweges	7
5.1	Wie wird das Deutschlandticket in der Schülerbeförderung gehandhabt?.....	7

6	Vertrieb	7
6.1	Wie erfolgt der Vertrieb des Deutschlandtickets?	7
6.2	Gibt es Unterstützung bei der Einführung des Deutschlandticketvertriebs?	7
7	Evaluation	7
8	Ermäßigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket)	7
8.1	Wer kümmert sich um die Ausgestaltung des Ermäßigungstickets?	7
8.2	Ab wann gibt es das Ermäßigungsticket?	8
8.3	Für wen gilt das Ermäßigungsticket?	8

1 Allgemeine Informationen

1.1 Wann startet das Deutschlandticket?

Bund und Länder haben sich in einer VMK-Sitzung auf die Einführung eines digitalen, deutschlandweit gültigen und monatlich kündbaren Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 verständigt. Der Vorverkauf des Tickets soll am 3. April 2023 beginnen.

1.2 Werden bestehende Abos automatisch umgestellt oder kann ich mein bisheriges Abo behalten?

Das Deutschlandticket ist ein neues und ergänzendes Angebot. Bestehende Abos werden nicht automatisch umgestellt und können auch weiter beibehalten werden, insbesondere, wenn sie besondere Mitnahmeregelungen enthalten oder übertragbar sind. Die meisten Verkehrsunternehmen und Verbände bieten einen reibungslosen Wechsel in das Deutschlandticket an.

1.3 Ist das Deutschlandticket übertragbar und sind Mitnahmeregelungen für Kinder enthalten?

Das Deutschlandticket ist ein personalisiertes Angebot, das nicht übertragbar ist. Weitergehende Mitnahmeregelungen sind zum Start nicht vorgesehen. Das Deutschlandticket beinhaltet eine unentgeltliche Mitnahme von Personen bis zu 6 Jahren.

1.4 Ist die Mitnahme von Fahrrädern für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich?

In den bundesweit geltenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets ist festgelegt, dass für die Mitnahme eines Fahrrades eine reguläre Fahrradfahrkarte zu erwerben ist, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt kostenpflichtig ist. Eine Mitnahmemöglichkeit im Rahmen des Deutschlandtickets ist folglich nicht vorgesehen.

1.5 Ist die Mitnahme von Hunden für Deutschlandticketinhaber kostenfrei möglich?

In den bundesweit geltenden Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets ist festgelegt, dass für die Mitnahme eines Hundes eine reguläre Fahrkarte zu erwerben ist, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt kostenpflichtig ist. Eine Mitnahmemöglichkeit im Rahmen des Deutschlandtickets ist folglich nicht vorgesehen.

2 Finanzierung

2.1 Wie wird das Deutschlandticket finanziert?

Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

2.2 Wann stehen die zugesagten Mittel zur Verfügung

Der Freistaat setzt sich dafür ein, dass die Bundesmittel rechtzeitig zum Start des Deutschlandtickets bereitgestellt werden. Die Länder haben dazu vom Bund gefordert, dass die Bundesmittel für das Jahr 2023 den Ländern spätestens am 14. April 2023 zur Verfügung stehen.

Durch eine Abschlagszahlung im April soll den Unternehmen und Kommunen rechtzeitig vor dem Start des Deutschlandtickets eine ausreichende Liquidität ermöglicht werden.

2.3 Wie erhalten die Unternehmen die Ausgleichsleistungen?

Die Unternehmen erhalten die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets vom zuständigen Aufgabenträger insbesondere im Rahmen der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder durch eine allgemeine Vorschrift.

2.4 Ist die Finanzierung auch in den Folgejahren durch Bund und Länder gesichert?

Für die Jahre ab 2024 haben Bund und Länder für die Finanzierung des Deutschlandtickets ebenfalls jährlich drei Milliarden Euro vorgesehen. Für das Jahr 2023 haben Bund und Länder sich dazu bekannt, auch im Falle von höheren Kosten für das Deutschlandticket diese jeweils hälftig zu tragen. Für das Jahr 2024 liegt dieses Bekenntnis vom Bund noch nicht vor.

Falls darüber hinaus weitere Mittel erforderlich sind, haben die Gespräche in der Verkehrsministerkonferenz gezeigt, dass eine Dynamisierung der Ticketpreise in den Folgejahren nicht ausgeschlossen ist.

2.5 Wie werden die Gelder zwischen den Bundesländern aufgeteilt?

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird im Regionalisierungsgesetz des Bundes geregelt. Von den 1,5 Milliarden Euro des Bundes pro Jahr entfällt ein Anteil von knapp 21,2 Prozent auf Bayern. Im Haushalt des Freistaats werden nochmals Mittel in gleicher Höhe vorgesehen.

2.6 Wie werden die Einnahmen aus den Ticketverkäufen aufgeteilt?

Der aktuell vorliegende Vorschlag der Unterarbeitsgruppe Einnahmeaufteilung sieht ein dreistufiges Verfahren nach dem sog. *Leipziger Modell* vor.

Stufe 1: Im Jahr 2023 soll zunächst jedes Verkehrsunternehmen seine Einnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets behalten und in die bestehenden Aufteilungsmechanismen im Verbund bzw. der jeweiligen Tarifgemeinschaft einbringen. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Gleichzeitig werden im Jahr 2023 die für Stufen 2 und 3 notwendigen Strukturen geschaffen.

Stufe 2: Ab 2024 erfolgt eine Zuschussleistung aller durch die Tarifgeber erzielten Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Innerhalb des Freistaats werden die notwendigen Strukturen dafür gerade erarbeitet und etabliert. Zu Evaluation siehe auch 7.

Stufe 3: Voraussichtlich ab 2026 wird auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ein nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Welche Rahmenbedingungen müssen geändert werden?

Der Entwurf des Bundes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes enthält eine Tarifgenehmigungsfiktion. Allerdings will der Bund mit Verweis auf seine fehlende Gesetzgebungszuständigkeit das Deutschlandticket nicht verpflichtend bundesweit als Tarif vorgeben. Das bedeutet, dass alle Aufgabenträger das Deutschlandticket im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften vorgeben müssen, soweit es in deren Gebietskörperschaft gelten soll. Der Freistaat unterstützt die kommunalen Aufgabenträger bei der Umsetzung indem er Muster für die allgemeine Vorschrift zur Umsetzung durch den jeweiligen Aufgabenträger zur Verfügung stellt.

3.2 Bis wann müssen die Aufgabenträger eine Änderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder eine allgemeine Vorschrift verabschieden?

Die Änderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder der Erlass einer allgemeinen Vorschrift muss vor Inkrafttreten des Deutschlandtickets, voraussichtlich zum 1. Mai 2023, in Kraft getreten sein. Neben der Umsetzung in einer Satzung ist aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen auch die Umsetzung in Form einer Allgemeinverfügung möglich. Ein rückwirkender Erlass einer allgemeinen Vorschrift ist nicht möglich.

3.3 Wer ist für die Gültigkeit des Deutschlandtickets im Schienenpersonennahverkehr zuständig?

Als zuständiger Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erarbeitet das StMB aktuell gemeinsam mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft eine allgemeine Vorschrift für den SPNV, um das Deutschlandticket im SPNV rechtzeitig zum 1. Mai 2023 mit Vorverkaufsstart am 3. April 2023 einführen zu können.

4 Tarifbestimmungen

4.1 Wo ist das Deutschlandticket gültig?

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarungen auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

4.2 Gibt es ein Sonderkündigungsrecht für bestehende Abonnements?

Ein Sonderkündigungsrecht bestehender Abonnements zum Umstieg auf das Deutschlandticket sieht der Entwurf der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket nicht vor. Das Kündigungsrecht für bestehende Abonnements richtet sich folglich nach den zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgast geltenden Tarifbestimmungen.

4.3 Gibt es eine Jobticket-Variante des Deutschlandtickets?

Ja, Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass es ein Jobticket im Deutschlandticket geben soll. Soweit der Arbeitgeber mindestens 25 Prozent des Ticketpreises bezahlt, wird dieses mit einem Rabatt von 5 Prozent auf den regulären Preis des Deutschlandtickets an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Die Rabattierung tragen hälftig Bund und Länder.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

4.4 Können bei bedarfsorientierten Angeboten Zuschläge zum Deutschlandticket erhoben werden?

Ja, für bedarfsorientierte und flexible Angebote können Zuschläge entsprechend der örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

4.5 Wer ist in Bayern berechtigt, ein vergünstigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) zu erhalten?

In Bayern wird mit dem Ermäßigungsticket ein vergünstigtes Deutschlandticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende zum Startpreis von 29 Euro eingeführt. Dieses soll für die Auszubildenden ab 1. September 2023, für die Studierenden zum Wintersemester 2023/2024 erhältlich sein. Das Ermäßigungs-Ticket kann als günstigere Variante des Deutschlandtickets ebenfalls bundesweit genutzt werden. Die Umsetzung wird derzeit in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet. (vgl. 7.)

4.6 Bleibt das 365-Euro-Ticket bestehen?

Wechselwirkungen des bayerischen 365-Euro-Tickets und des Ermäßigungstickets werden beobachtet und Weiterentwicklungen geprüft.

4.7 Ist eine Tarifgenehmigung einzuholen?

Der Bund hat eine Übergangsregelung zur Tarifgenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Damit gilt das Deutschlandticket für diesen Zeitraum als genehmigt (Tariffiktion). Da die Tariffiktion aber rechtlich eines Willensaktes des Unternehmens bedarf, ist in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes eine Tarifanzeige bei der Genehmigungsbehörde für eine rechtssichere Umsetzung erforderlich. Die Aufnahme der Regelung trägt durch die Vermeidung einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren

entscheidend dazu bei, dass das Deutschlandticket wie vorgesehen zum 1. Mai 2023 flächendeckend eingeführt werden kann.

4.8 Ist das Deutschlandticket beihilferechtlich unbedenklich?

Die Abstimmung des Bundes mit der EU-Kommission sind noch nicht abgeschlossen.

5 Wechselwirkung zur Unterstützung bei der Kostenfreiheit des Schulweges

5.1 Wie wird das Deutschlandticket in der Schülerbeförderung gehandhabt?

Zur Wechselwirkung des Deutschlandtickets mit der Schülerbeförderung erfolgt derzeit eine Abstimmung zwischen StMB, StMUK und StMFH. Hier erfolgt eine zeitnahe Ergänzung.

6 Vertrieb

6.1 Wie erfolgt der Vertrieb des Deutschlandtickets?

Der Vorverkauf dieses bundesweit gültigen Tickets soll am 3. April 2023 starten. Die Ausgabe der Tickets soll digital auf Chipkarten nach deutschem eTicket-Standard oder auf Smartphone mit VDV- bzw. UIC-Barcode erfolgen. Falls dies aufgrund örtlicher Umstände nicht möglich ist, ist zur Ausgabe von Papiertickets (mit QR Code) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen. Eine längere Übergangsfrist hat der Bund nicht eingeräumt, so dass eine Umstellung auf den digitalen Vertrieb des Deutschlandtickets (App, Chipkarte) bis zum Ende des Jahres 2023 erfolgen muss.

6.2 Gibt es Unterstützung bei der Einführung des Deutschlandticketvertriebs?

Verbünde und Verkehrsunternehmen prüfen derzeit, welchen Vertrieb sie anbieten können, um Kundinnen und Kunden das Ticket vor Ort anbieten und die Einnahmen in Bayern, vor allem auch zur Sicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen, halten zu können. Es bieten sich Vertriebskooperationen für diejenigen Unternehmen an, die derzeit noch nicht über die benötigte Vertriebsinfrastruktur verfügen. Die Verkehrsverbünde haben bereits zugesagt, dass sie die verbundfreien Räume unterstützen werden, soweit die Aufgabenträger und Unternehmen vor Ort Unterstützungsbedarf signalisieren. Der Freistaat stellt mit der Mobilitätsplattform Bayern und der White-Label-Variante der Mobilitäts-App Bayern ebenfalls digitale Infrastruktur zur Verfügung, die von den Aufgabenträgern, Verbänden und Unternehmen genutzt werden können.

7 Evaluation

Der VDV soll damit beauftragt werden, die notwendigen Maßnahmen für die Evaluation des Deutschlandtickets zu ergreifen.

8 Ermäßigtes Deutschlandticket (Ermäßigungsticket)

8.1 Wer kümmert sich um die Ausgestaltung des Ermäßigungstickets?

Die Einzelheiten zur genauen Umsetzung und Ausgestaltung des Ermäßigungstickets werden aktuell in einer interministeriellen Arbeitsgruppe abgestimmt.

8.2 Ab wann gibt es das Ermäßigungsticket?

Das ermäßigte Deutschlandticket soll für die Auszubildenden ab 1. September 2023, für die Studierenden zum Wintersemester 2023/2024 erhältlich sein. Das Ermäßigungs-Ticket kann als günstigere Variante des Deutschlandtickets ebenfalls bundesweit genutzt werden. Die Umsetzung wird derzeit in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet.

8.3 Für wen gilt das Ermäßigungsticket?

Die genauen Berechtigtenkreise des bayerischen Ermäßigungstickets für das Deutschlandticket werden aktuell in einer interministeriellen Arbeitsgruppe in den betroffenen Ressorts abgestimmt. Daher ist noch keine endgültige Aussage möglich.

Als Leitlinie für die Berechtigten der Auszubildenden und Studierenden wird insbesondere die Definition der Auszubildenden auf Bundesebene in § 1 der PBefAusgIV herangezogen. Nach dieser sind Rechtsreferendare nicht von dem Begriff der Auszubildenden umfasst.